



Ergänzungsbestimmungen des Bowlingvereins Bayreuth-Land eV

Stand: August 2016

Allgemeiner Teil

Die Ergänzungsbestimmungen regeln besondere, nicht in der Satzung des Bowlingvereins Bayreuth-Land eV (im Folgenden „der Verein“) enthaltene Teile.

Die Ergänzungsbestimmungen dürfen nicht im Widerspruch zur geltenden Satzung des Vereins stehen

Teile der Ergänzungsbestimmungen

Teil A Ehrenordnung

Teil B Bezuschussung

Teil C Beitragswesen

Seite 2

Seite 3

Seite 5

Eine Änderung der Ergänzungsbestimmungen kann nur durch eine Clubvertreterversammlung oder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Teil A – Ehrenordnung

1. Der Verein verleiht folgende Ehrungen:

- 1.1. für langjährige Mitgliedschaft
- 1.2. für besondere Verdienste um den Verein und um den Bowlingsport
- 1.3. an außerhalb des Vereins stehende Persönlichkeiten, die sich durch ideelle oder materielle Förderungen des Bowlingsports besonders verdient gemacht haben
- 1.4. für herausragende sportlich Erfolge

2. Für die Ehrungen gelten folgende Bestimmungen:

- 2.1 für 20-jährige Mitgliedschaft
- 2.2 für 30-jährige Mitgliedschaft
- 2.3 für 40-jährige Mitgliedschaft

Ausnahmen sind durch einstimmigen Vorstandschäftsbeschluss möglich.

2.4 Vorschläge für Ehrungen können gestellt werden:

- a) durch die Vorstände der Clubs
- b) durch die Vorstandschaft des Vereins

Die Vorschläge sind schriftlich mit eingehender Begründung an die Vereinsvorstandschaft einzureichen. Über die Verleihung entscheidet die Vorstandschaft des Vereins.

2.5 Ehrungen der Mitglieder der Vereinsvorstandschaft bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Clubvertreterversammlung.

3. Ehrenmitgliedschaft

- 3.1 Die Ehrenmitgliedschaft wird durch gemeinsamen Beschluss der Vorstandschaft und der Clubvertreterversammlung verliehen an:
 - a) Vereinsmitglieder, die sich in Funktionen des Vereins höchste Verdienste erworben haben
 - b) Vereinsmitglieder für 50-jährige Mitgliedschaft im Verein
 - c) Außerhalb des Vereins stehende Persönlichkeiten, die sich höchste Verdienste um die Förderung des Vereins erworben haben.

3.2 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt in Form einer Urkunde, in Verbindung mit Beitragsfreiheit und freien Zugang zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins.

4. Ehrevorsitzender

- 4.1 Der Ehrevorsitz wird durch gemeinsamen Beschluss der Vorstandschaft und der Clubvertreterversammlung an Vereinsvorsitzende verliehen, die sich in Funktionen des Vereins höchste Verdienste erworben haben.
- 4.2 Die Verleihung des Ehrevorsitzes erfolgt in Form einer Urkunde, verbunden mit Beitragsfreiheit und freien Zugang zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins.

Teil B – Bezuschussung

**Bis auf Widerruf ausgesetzt lt. Beschluss MV 2016 !!!!
Widerruf der Aussetzung zur MV 2022 – gültig für Saison 2022/2023**

1. Jedes Mitglied des Vereins kann schriftlich bei der Vorstandschaft einen Antrag auf Bezuschussung stellen. Voraussetzung hierfür ist, das Mitglied startet für den Verein oder wird für den Verein tätig. Dies kann auch für fördernde Mitglieder zutreffen.

1.1. Der Verein gewährt Zuschüsse bei Teilnahme an:

- 1.1.1. Meisterschaften des BSKV Sektion Bowling und der DBU
- 1.1.2. der Vereinsmannschaften des Vereins
diese werden entgegen der Bezuschussungstabelle generell zu 100 % bezuschusst. (Preisgelder werden mit dem Startgeld verrechnet)
- 1.1.3. Schiedsrichter Aus – und Weiterbildung
- 1.1.3. BSKV/ DBU – Sitzungen
- 1.1.4. Aufwandsentschädigung pro Sportjahr pauschal für
 - 1. Vorsitzenden
 - 1. Sportwart
 - Jugendwart
 - Schriftführer
 - Schatzmeister

1.2. Der Verein **kann** Zuschüsse gewähren bei:

- 1.2.1. der Ausrichtung von Turnieren
- 1.2.2. außerordentlichem Trainingsaufwand
- 1.2.3. Betreuer- und Administrationstätigkeit
- 1.2.4. Clubjubiläen

1.3. Über Zuschüsse unter 1.2 und deren Höhe entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

2. Kriterien der Bezuschussung an Meisterschaften (Punkt 1.1.1)

2.1. Die Höhe der Bezuschussung (Spielgeld ohne Startgebühr, Fahrtkosten und Übernachtung) ist leistungsabhängig und richtet sich nach der Platzierung.

2.2 Siehe Tabelle (Beispiel: Platz : Starter x 100 = Platz unter den ersten %)

		Bsp. 1	Bsp. 2	Bsp. 3	
Platz unter den ersten	Zuschuss Höhe	120	80	60	Teilnehmer
50 %	50 %	60	40	30	min. Platz
40 %	60 %	48	32	24	
30 %	70 %	36	24	18	
20 %	80 %	24	16	12	
10 %	100 %	12	8	6	

3. Die folgenden Punkte sind Maßgaben für alle Bezuschussungen
 - 3.1. Für den Nachweis der Teilnehmerzahl sowie der Platzierung ist der Spieler selbst verantwortlich.
 - 3.2. Bei einer erforderlichen Übernachtung beträgt der max. Zuschuss mit Nachweis EUR 40.00, ohne Nachweis EUR 15.00 pro Nacht.
 - 3.3. Jede Deutsche Meisterschaft wird bei direkter Qualifikation (keine Nachrücker) mit 100 % unter Berücksichtigung der Höchstbeträge für Übernachtung bezuschusst.
 - 3.4. Berechnungsgrundlage für Fahrtkosten sind Kilometer laut Routenplaner Google Maps. Das Kilometergeld beträgt 0,05 Euro pro Spieler und wird nach Platzierung nach 2.1 an die einzelnen Spieler ausbezahlt.
 - 3.5. Der Antrag des Mitglieds auf Bezuschussung ist bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung des bezuschussungsfähigen Events an die Vorstandschaft zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist sind Bezuschussungsanträge nicht mehr möglich.

Teil C – Beitragswesen

1. Der derzeit gültige Beitragssatz für **ordentliche** Mitglieder beträgt 50.00 € jährlich
2. Bei einer **fördernden** Mitgliedschaft beträgt der Beitragssatz 30.00 €. Ein förderndes Mitglied kann nicht an genehmigten Meisterschaften oder Turnieren durch die DBU oder dem BSKV teilnehmen.
3. Für alle volljährigen Vereinsmitglieder im Alter von 18 bis 23 Jahren beträgt der Beitragssatz 35,00 € jährlich (Juniorenbeitrag)
4. Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift im Januar für das laufende Geschäftsjahr eingezogen und richtet sich in seiner Höhe nach dem geltenden, von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitragssatz.
 - 4.1 Bei Neuaufnahmen wird der anteilige Jahresbeitrag mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.
Bei Eintritt zwischen dem 01.01. und dem 30.06. des Jahres für das volle Jahr.
Bei Eintritt zwischen dem 01.07. und dem 31.12. des Jahres für das halbe Jahre.
 - 4.2 Beim Ausscheiden aus dem Verein müssen die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres bezahlt werden.
 - 4.3 Zur Sicherung des Lastschriftverfahrens obliegen dem Mitglied folgende Pflichten:
 - 4.3.1 schriftliche Mitteilung an den Vorstand bei :
 - a) Änderung der Anschrift
 - b) Änderung der Bankverbindung
 - c) Voraussetzungen oder Veränderung von Beitragsminderung

Ein Mitglied, das den unter 4.3.1 genannten Pflichten nicht nachkommt, trägt die dem Verein entstehenden Kosten selbst.
 - 4.4 Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren haben den vom Freistaat Bayern vorgeschriebenen Mindestbeitrag zu entrichten:
 - a) bis einschließlich 13 Jahre EU 10.00 pro Jahr
 - b) bis einschließlich 17 Jahre EU 19.00 pro Jahr
 - 4.5 Jedes Mitglied kann bis 30.11. unter Angabe von entsprechenden Gründen bei der Vorstandschaft einen schriftlichen Antrag auf Beitragsermäßigung für das darauf folgende Jahr stellen. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

Bei Gewährung der Ermäßigung ist das Mitglied ohne Aufforderung durch die Vorstandschaft verpflichtet den Ermäßigungsnachweis jährlich neu zu erbringen.
Licht ein entsprechender Nachweis zum 01.01. des Folgejahres nicht vor wird der Beitrag in voller Höhe fällig und kann nicht zurückgefordert werden.
 - 4.6 Sind zwei Erziehungsberechtigte Mitglied im Verein entfällt der Mitgliedsbeitrag für deren nicht volljährige Kinder (Familienbeitrag).
5. Alle Mitglieder sind angehalten am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ausnahmen können nur auf Antrag und Entscheidung durch die Vorstandschaft bewilligt werden. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, sind verpflichtet den Jahresbeitrag bis zum 05. Januar für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

6. Mitglieder die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, werden vom Verein bis zur Begleichung ihrer Beitragsverpflichtung für jeglichen Spielbetrieb in der DBU gesperrt. Die Vorstandschaft hat das Recht, ein Mitglied, welches seinen Beitrag nicht entrichtet hat, vom Verein auszuschließen.
7. Die Aufnahmegebühr für ordentliche Neumitglieder beträgt 10,00 €. Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren sind hiervon ausgenommen.
8. Der Beitrag wird am 05. März für das laufende Geschäftsjahr abgebucht. Die aktuelle Mitgliedermeldung seitens der Clubs, getrennt nach ordentlichen und fördernden Mitgliedern, muss dem Verein unaufgefordert bis spätestens am 30. November des laufenden Jahres vorliegen.

Bayreuth, im Mai 2022

Bowlingverein Bayreuth-Land e.V.
Die Vorstandschaft